

**Hiesige Staatsbehörden und deren Wirkungskreis,  
sowie  
einige beachtenswerthe Notizen über den Verkehr mit den-  
selben und über die dem Publikum zustehenden Rechte und  
obliegenden Verbindlichkeiten.**

---

Die Staats-Behörden im hiesigen Amte sind:

- I. Das Amt.
  - II. Das Amtsgericht.
  - III. Die Wasserbau-Inspection.
  - IV. Die Lootsen-Inspection.
  - V. Das Seemanns-Amt.
- 

I. Die Büreaux des Amtes befinden sich im Schlosse Rixebüttel, erste Etage. Sprechstunden des Amtsverwalters sind Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, V. M. von 9—12 Uhr und in der Regel auch N. M. von 2 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr. Die Amtsregistratur ist täglich, außer an Sonn- und Festtagen, geöffnet: V. M. von 8 (im Winter von 8 $\frac{1}{2}$ ) bis 12 Uhr, N. M. von 2—4 Uhr. Die Polizeistube (in der Wache) ist zur Annahme oder Rückgabe von Legitimationspapieren Fremder täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, N. M. von 2—4 Uhr, geöffnet.

Der Geschäftskreis des Amtes umfasst:

- 1) die allgemeinen Polizei- und Verwaltungs-Sachen;
- 2) das Vormundschaftswesen;
- 3) das Standesamt;
- 4) das Strandamt;
- 5) das Erbschaftsamt;
- 6) das Filial-Stempelbureau;
- 7) das Gewerbebureau;
- 8) die Militair-Stammrollen-Führung u. w. d. a.;
- 9) die Vergleichsbehörde bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- 10) die Filiale der Staatskasse.

**Ad. 1.** Zu diesem Zweige der Geschäftsleitung gehört die Fremden-, Gesundheits- und Feuer-Polizei; die Ertheilung von Pässen, Paßkarten, Arbeits-, Ball-, Musik- und sonstigen Erlaubnißscheinen, Concessionen zu Wirthschaften, Lustbarkeiten und Schaustellungen, Dienstbüchern, Arbeitsbüchern, Reichsangehörigkeits-Attesten, Befehlen u. s. w., die Aufnahme in den Staatsverband und die Entlassung aus demselben und die Ertheilung des Bürgerrechts.

**Ad. 2.** Die Sitzungen der Vormundschafts-Behörde finden alle 14 Tage Mittwochs, V. M. um 10 Uhr, statt; schriftliche Anträge und Vorladungen zu denselben sind jedesmal bis zum vorhergehenden Montag-Mittag in der Amtsregistratur anzubringen. Abtheilungen und Einkindschaftungen werden, nach vorheriger Verabredung, dort protocollirt. Alle Eingaben an die Vormundschafts-Behörde sind stempelfrei.

Wenn Jemand mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstirbt, so ist die Mutter oder Stiefmutter derselben verpflichtet, den Tod des Vaters innerhalb 14 Tagen mündlich oder schriftlich der Vormundschafts-Behörde anzuzeigen. Sind Unmündige elternlos geworden, so haben die nächsten Verwandten, sowie etwaige Testamentsvollstrecker davon Anzeige zu machen. Der Tod der Mutter eines unehelichen unmündigen Kindes ist von den nächsten Verwandten und etwaigen Testamentsvollstreckern allemal anzuzeigen. Alle diese Anzeigen müssen gemacht werden, es mag Vermögen da sein oder nicht.

Will die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder selbst führen, so muß sie solches innerhalb 4 Wochen der Vormundschafts-Behörde schriftlich anzeigen. Ihr zur Seite treten zwei Assistenten.

In Ermangelung beider Eltern können die Großeltern zur Vormundschaft über ihre Enkel zugelassen werden.

Bei Ermangelung oder Unzulässigkeit von Verwandten ernennet die Behörde zwei andere Vormünder.

Stirbt ein Vormund, so muß der Mitvormund dies binnen 14 Tagen anzeigen; auch die Verwandten der Pupillen sind in diesem Falle zur Anzeige verpflichtet. Wenn die mütterliche oder großmütterliche Vormünderin stirbt, so treten die Assistenten in der Regel als Vormünder ein.

Jeder Vormund muß sofort nach Uebernahme der Vormundschaft ein Inventar über das Vermögen seiner Mündel entweder mit einem Notar oder vor zwei Zeugen errichten und dasselbe innerhalb 4 Wochen der Vormundschafts-Behörde einreichen.

Eine Handlung oder Fabrik darf nur mit Genehmigung der Vormundschafts-Behörde fortgesetzt werden.

Vormünder können ohne Erlaubniß der Behörde keine Hypothekpöste tilgen, umschreiben oder mit Klauseln versehen lassen. Auch zur Veräußerung von Staatspapieren und Erhebung von bei der Sparkasse belegten Geldern bedürfen sie der Zustimmung der Behörde.

Jeder verwaltende Vormund hat ein Vormünderbuch zu führen. Der nicht administrierende Vormund kann zu jeder Zeit bei der Vormundschafts-Behörde auf Rechnungsablage des verwaltenden Vormundes antragen.

Bei Beendigung einer Vormundschaft ist die Schlußrechnung sammt dem Vormünderbuch und den übrigen Belegen binnen 4 Wochen bei der Vormundschafts-Behörde einzureichen; wo dieselbe sodann untersucht wird.

Die Vormünder erhalten nach gänzlich beendigter Vormundschaft, falls sie es verlangen, eine von der Behörde zu bestimmende Vergütung.

Die Curatoren von Verschwendern, Gemüthsfranken und Abwesenden haben im Wesentlichen dasselbe zu beobachten und zu leisten, was Vormündern obliegt.

**Ad. 3.** Eintragungen von Geburten müssen innerhalb einer Woche, unter Vorlegung der Geburts-Urkunden, eventuell der Heiraths-Urkunde der Eltern, Eintragungen von Sterbefällen am nächsten Werktag nach stattgehabtem Falle, unter Vorlegung der Geburts-Urkunde des Verstorbenen, bewirkt werden; Aufgebote können nachgesucht werden und Eheschließungen täglich, nach vorheriger Verabredung, stattfinden.

Auszüge aus den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registern vom 1. Januar 1876 an, sowie aus den Civilstands-Cheregistern vom 15. August 1866 an, sind vorher zu beantragen.

**Ad. 4.** Jeder Berger eines seetristigen Gegenstandes hat solchen bei den resp. Strandvögten in Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk anzu-melden, welche über die in ihren resp. Bezirken vorgekommenen Strandungen und Bergungen an das Strandamt berichten. Letzteres, bestehend aus dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden, dem Loots-Commandeur und dem Hafenmeister, entscheidet über alle Streitigkeiten in Strandungs- und Bergungsfällen.

**Ad. 5.** Falls Jemand mit Hinterlassung unbekannter, abwesender oder minderjähriger Erben verstorbt, so ist hiervon durch den Hauswirth, den Logisgeber oder jede andere Person, welche davon Kenntniß hat, innerhalb 24 Stunden dem Erbschaftsamte Anzeige zu machen, welches dann die nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Interessen der Abwesenden etc. anordnet; nöthigenfalls die Verwaltung des Nachlasses selbst in die Hand nimmt.

Bei dem Erbschaftsamte können jederzeit, nach vorheriger Verabredung, Testamente eingereicht oder Erbzeugnisse belegt werden. Die Publication von Testamenten geschieht, sobald das Erbschaftsamte officielle Kunde von dem Ableben eines Testators erhält.

**Ad. 6.** Alle der Stempel-Abgabe unterworfenen Documente, als Feuer- und Lebensversicherungs-Policen, Kauf-, Mieth- und Tausch-Contracte, Obligationen, Vergleiche, Reverse u. s. w. sind an den Wochentagen des Vormittags in der Amtsregistratur, zum Zwecke der Stempelung, einzureichen und des Nachmittags, unter Erlegung der Abgabe, wieder abzuholen. Will Jemand ein vollzogenes Document nicht zum Stempeln vorlegen, so hat er einen freien Bogen einzureichen, mit der Angabe, welche Abgabe er darauf gestempelt zu haben wünsche. In diesem Falle ist er jedoch für die Richtigkeit des Stempelsatzes selbst verantwortlich.

Die Stempelabgabe beträgt für:

Bürgschaften, von der Summe oder dem Werth, auf welchen sie sich beziehen . . . . .	1/2 0/00.
do. welche sich nicht auf eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth beziehen . . . . .	M. 2.50.
Cessionen nach dem Werth des cedirten Object's oder der angegebenen Valuta . . . . .	1 0/00.
Kaufcontracte . . . . .	1 0/00.
Ründigungsscheine von Geldern und Wohnungen . . . . .	30 Pf.
Mieth- und Pachtverträge von der jährlichen Miethe . . . . .	2 1/2 0/00.
Schuldscheine und Obligationen . . . . .	1 0/00.
Verträge jeder Art, welche unter keine andere Rubrik fallen, namentlich auch Alimentationsverträge, Engagementsverträge, sofern das jährl. Gehalt M. 3000 übersteigt, Accordacten, Privatvergleiche, Reverse, Verzichte ic. . . . .	M. 2. 50.
Vollmachten . . . . .	M. 2. 50.

Befreit von der Stempelabgabe sind alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, wenn der benannte oder geschätzte Werth den Betrag von M. 300 nicht übersteigt. Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werthe beträgt der geringste Satz 50 Pf. und steigt von 50 zu 50 Pfennigen. Jedes stempelpflichtige Document muß innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung zur Stempelung auf der Amtsregistratur eingereicht werden.

**Ad. 7.** Das Gewerbebureau erteilt die Gewerbebeschein, deren Stempel-Abgabe, je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, 6, 18, 36 und 45 M. beträgt. Dasselbst werden auch Legitimationscheine und Gewerbe-Legitimationskarten ausgestellt und die Legitimations-Scheine derjenigen visirt, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Wer ein Gewerbe für eigene Rechnung anfangen will, hat vor Beginn desselben einen Gewerbebeschein zu lösen. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Zur Erlangung eines Gewerbebescheins haben Staatsangehörige den eigenen Bürgerbrief oder denjenigen ihres Vaters, Nicht-Staatsangehörige aber einen Heimathschein vorzulegen und sich, sofern sie noch nicht 32 Jahre alt sind, über ihr Militairverhältniß auszuweisen. Bei Nachsuchung eines Gewerbebescheins als Gastwirth ist auch die polizeiliche Concession beizubringen.

Affecuranz-Agenten, Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern, haben bei der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes, sowie bei jedem späteren Wechsel desselben, ihre Wohnung innerhalb 8 Tagen im Gewerbebureau anzuzeigen.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; imgleichen zur Anlage von Dampfkesseln, ist die Genehmigung des Amtes erforderlich.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, bedarf eines Legitimations-Scheines; ebenso wer öffentlich Schaustellungen, Musik oder sonstige Lustbarkeiten darbieten will.

Bäcker und Verkäufer von Backwaaren müssen die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte, zur Kenntniß des Publicums bringen.

Der Besuch der Märkte und Messen steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

**Ad. 8.** Männliche Individuen sind verpflichtet sich nach Beginn ihrer Militairpflicht zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen und so lange jährlich wiederholt werden, bis der Pflichtige eine definitive Entscheidung über seine Militairverhältnisse erhalten hat; (also entweder für das Heer oder die Marine ausgehoben, oder gänzlich ausgemustert oder einer Ersatz-Reserve überwiesen ist).

Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

**Ad. 9.** Die Verhandlung vor der Vergleichsbehörde ist summarisch und mündlich. Die Parteien können entweder freiwillig zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten sich sistiren oder die eine Partei kann die Vorladung der andern erwirken. Eine Vertretung der Parteien durch Anwälte ist ausgeschlossen. In allen Fällen, in denen ein Vergleich zwischen den Parteien nicht erzielt worden ist, hat die Behörde eine Entscheidung abzugeben. Die Verhandlungen sind kostenfrei.

**Ad. 10.** Alle für die Staatskasse im hiesigen Amte zu leistenden Zahlungen werden durch die Filiale bewirkt, wogegen dieselbe auch alle in die Staatskasse fließenden Einnahmen (Gebühren, Stempelabgaben, Straf gelder, vom Einnehmer erhobene Steuern und Gefälle und etwaige außerordentliche Einnahmen) einhebt.

Beschwerden über administrative Verfügungen des Amtsverwalters sind zunächst bei dem Landherrn anzubringen und wenn der Beschwerdeführer sich bei dessen Ausspruch nicht beruhigen will, beim Senat.

Gegen Strafverfügungen desselben ist binnen einer Woche nach der Bekanntmachung entweder die Beschwerde an den Senat bei dem Amte anzumelden oder auf richterliche Entscheidung anzutragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei dem Amte schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Wenn die Beschwerde an den Senat ergriffen wird, so ist innerhalb einer ferneren Woche eine Rechtfertigung derselben dem Amte zu übergeben.

---

II. Die Büreaux des Amtsgerichts befinden sich ebenfalls im Schlosse Ritzbüttel; die Büreaustunden sind die nämlichen wie beim Amte.

Das Bureau des Gerichtsvollziehers befindet sich im Anbau der Schloßwache und ist geöffnet an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 10 Uhr.

Zum Geschäftskreise des Amtsgerichts gehören:

- 1) die Civil-Justiz,
- 2) die Straf-Justiz,
- 3) das Hypothekenwesen und
- 4) das Havariewesen.

**Ad. 1.** Die gewöhnlichen Audienzen des Amtsgerichts finden, mit Ausnahme der Ferienzeit, jeden Dienstag, Vormittags 10 Uhr statt; für Zeugen-Bernehmungen, Besichtigungen u., werden außerdem besondere Termine angesetzt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt: Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 *M.* nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Werth: Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern; Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten u.; Streitigkeiten wegen Viehmangel; Streitigkeiten wegen Wildschadens und das Aufgebotsverfahren; außerdem ist das Amtsgericht in allen Konkursfachen zuständig.

**Ad 2.** Die Sitzungen des Schöffengerichts finden in der Regel alle 14 Tage Mittwochs, Vormittags 10 Uhr statt.

Das Schöffengericht ist zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Fehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Wegen Beleidigungen ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor der Vergleichsbehörde, den betreffenden Gemeinde-Vorständen, die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

**Ad. 3.** Mit Ausnahme der Ferien, ist das Hypotheken-Büreau jeden Montag, Donnerstag und Sonnabend, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, während der Sommerferien jedoch nur Donnerstags, geöffnet. Bei Umschreibungen von Grundstücken ist die Vorlegung des General-Extrakts und der Quittungen über bezahlte Immobilien-Abgabe, und bei Tilgung oder Umschreibung von Hypothek-pösten des betreffenden Hypotheken-Extrakts erforderlich.

**Ad. 4.** Ueber alle von den obrigkeitlich angestellten Schiffs- und Ladungs-Besichtigern gehaltenen Besichtigungen sind die Documente bei dem Amtsgerichte einzureichen, woselbst dieselben für die Betheiligten ausgefertigt werden.

Verklarungen über Schiffsunfälle werden ebendasselbst belegt und ausgefertigt.

---

III. Die Büreau der Wasserbau-Inspection befinden sich am Altenwege No. 80. 81 zu Cuxhaven.

Dieselbe führt die Aufsicht und leitet den Neubau und die Reparaturen der Ufer-, Strom- und Hafenwerke, der Chaussees und eines Theils der Straßen in Riegebüttel und Cuxhaven und läßt die Vermessung und Chartirung des Amtes ausführen.

---

IV. Der Commandeur und Loots-Inspector hat die Aufsicht über das Loots-, Leucht- und Tonnenwesen, sowie über die Schiffahrts-Angelegenheiten im Allgemeinen. Derselbe ist Mitglied des Strandamtes.

Das Büreau desselben befindet sich Deichstraße No. 25 zu Cuxhaven.

---

V. Das Seemannsamt hat den Zweck, Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsvolk zu vergleichen oder zu entscheiden. Der Vorsteher des Seemannsamts fungirt zugleich als Wasserschout und als Strandvogt für Cuxhaven. Er ist Mitglied des Strandamtes.

Sein Büreau befindet sich zu Cuxhaven im Lootsen-Wachthaus.

